



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

7001 Chur, Gürtelstrasse 89

Tel. 081 257 26 54

Fax 081 257 21 48

www.soa.gr.ch
info@soa.gr.ch

Handbuch Sozialhilfe

für Gemeinden

Version Oktober 2010

Kontakte

Allgemein

Kantonales Sozialamt Graubünden
Gürtelstrasse 89
7001 Chur
Telefon 081 257 26 54
Fax 081 257 21 48
E-Mail: info@soa.gr.ch

Amtsleiter Andrea Mauro Ferroni, lic. phil.
Stellvertreterin Susanna Gadiant, lic. phil.

Behindertenhilfe

Leiterin Susanna Gadiant, lic. phil.

Familie, Kinder und Jugendliche

Leiterin Sabine Hasler, lic. rer. pol.

Finanzen/Controlling

Leiter Mathias Kaufmann, Betriebsökonom FH

IVSE-Verbindungsstelle

Ressort Behindertenhilfe

Rechtsdienst

Leiterin Jacqueline Giger Cahannes, lic. iur.

Sozialdienste

Leiter Franz Bütler, Sozialarbeiter HFS/MAS

Weitere Kontakte sind bei den entsprechenden Themen erwähnt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Gesetzliche Grundlagen.....	6
Rechtliche Grundlagen Kanton	6
Rechtliche Grundlagen Bund	7
Weitere Grundlagen	7
1. Aufgaben und Organisation des Kantonalen Sozialamtes.....	8
1.1 Regionale Sozialdienste	8
1.2 Jugendberatung.....	10
1.3 Suchtberatung	10
1.4 Flüchtlingsberatung	10
1.5 Opferhilfe	11
1.5.1 Opferhilfe-Beratungsstelle	11
1.5.2 Opferhilfe-Fachstelle.....	11
1.5.3 Fachstelle Kinderschutz Graubünden.....	11
2. Öffentliche Sozialhilfe.....	12
2.1 Ziele der Sozialhilfe	12
2.2 Zuständigkeit	12
3. Gesuch um ordentliche Unterstützung.....	13
3.1 Ablauf Gesuch um ordentliche Unterstützung.....	13
3.2 Erstmaliger Bezug von Sozialhilfe	14
3.3 Aufgaben der Sozialdienste.....	14
3.4 Prüfung und Entscheid der Sozialbehörde.....	16
3.5 Periodische Überprüfung der Sozialhilfeleistungen durch die Sozialdienste	17
3.6 Gesuch um Verlängerung der materiellen Unterstützung	18
4. Situationsbedingte Leistungen	18
4.1 Motorfahrzeug und Sozialhilfe	18
4.2 Kosten für Aufenthaltsbewilligungen	18
4.3 Lehrlingslohn	19
4.4 Wohnkosten und Nebenkosten	19
4.5 Weitere Informationen	19
4.6 Spezialfall: ungedeckte Alters- und Pflegeheimkosten und Sozialhilfe.....	21
5. Meldung und Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt Graubünden.....	24
5.1 Rückerstattung.....	25

5.2	Lastenausgleich.....	25
5.3	ZUG	26
5.3.1	Einsprache (Art. 33 ZUG)	26
5.3.2	Richtigstellung (Art. 28 ZUG).....	27
5.4	Auslandschweizer.....	28
5.5	Verwandtenunterstützung.....	28
5.6	Verbot der Abschiebung	30
6.	Mutterschaftsbeiträge.....	30
7.	Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe.....	30
7.1	Meldung und Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt Graubünden	31
7.2	Internationale Alimentensachen	32
8.	Sozialversicherungsleistungen.....	32
9.	Unentgeltliche Rechtspflege	33
10.	Familie, Kinder und Jugendliche	33
10.1	Adoption.....	33
11.	Behindertenhilfe.....	36
12.	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen.....	36

Abkürzungsverzeichnis

ABzUG	Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz
AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
APH	Alters- und Pflegeheimkosten
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BG-HAÜ	Bundesgesetz zum Haager Übereinkommen
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
EL	Ergänzungsleistungen
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
HAÜ	Haager Übereinkommen
HE	Hilflosenentschädigung
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur pflege und zur Adoption
SKOS	Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA	Sozialversicherungsanstalt
UG	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger
VA7+	vorläufig aufgenommen Personen, die seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz leben
VSDA	Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland
VVzOHG	Vollzugsverordnung zum Opferhilfegesetz
VVzUG	Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen Kanton

- Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)
- Pflegekindergesetz (BR 219.050)
- Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO; BR 320.000)
- Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000)
- Verordnung über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.010)
- Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz; BR 500.800)
- Ausführungsbestimmungen zum Suchthilfegesetz (BR 500.810)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.210)
- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250)
- Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (VVzUG; BR 546.260)
- Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300)
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.320)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; BR 546.710)
- Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.210)
- Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300)
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.310)
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG; BR 549.100)

Rechtliche Grundlagen Bund

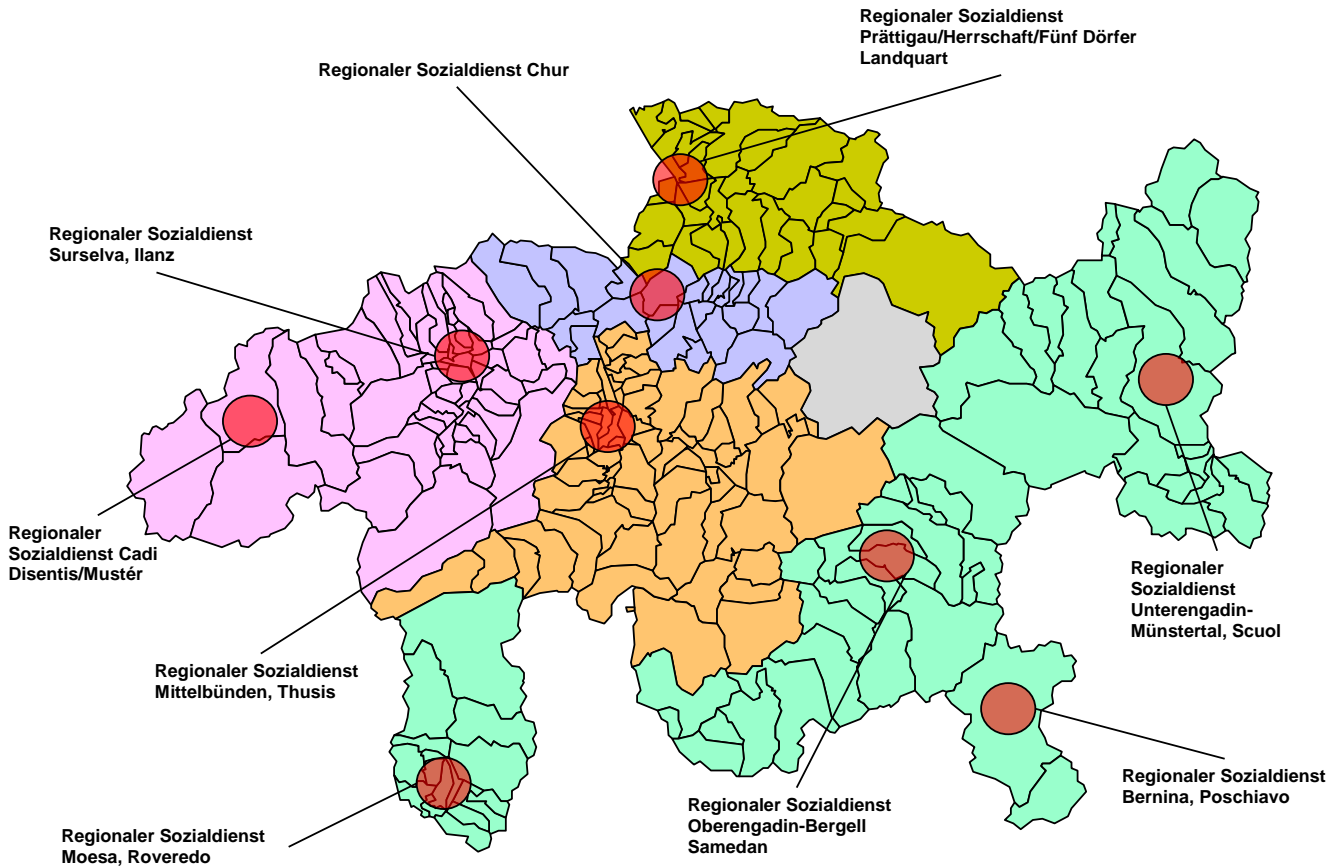
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101)
- Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311)
- Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5)
- Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)
- Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (SR 852.1)
- Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland, VSDA; SR 852.11)

Weitere Grundlagen

- Regierungsbeschluss vom 30. März 2004 (Protokoll Nr. 423) über die Aufgabenteilung zwischen den regionalen Sozialdiensten und den Gemeinden
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe)
- Richtlinien zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe), Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (heute: Sozialdirektorenkonferenz), 14. Mai 1992
- Merkblatt Motorfahrzeug und Sozialhilfe
- Merkblatt für Unterstützungsbezüger
- Arbeitspapier Missbrauch in der Sozialhilfe (Stand November 2008)

1. Aufgaben und Organisation des Kantonalen Sozialamtes

1.1 Regionale Sozialdienste



Kontakte

Regionaler Sozialdienst Chur

Rohanstrasse 5

7001 Chur

Tel. 081 257 26 67

Fax 081 257 21 83

Leiterin Bettina Melchior

Regionaler Sozialdienst Prättigau/Herrschaft/Fünf Dörfer

Ringstrasse 5

7302 Landquart

Tel. 081 300 65 00
Fax 081 300 65 15
Leiterin Katrin Thuli-Gartmann

Regionaler Sozialdienst Surselva, Ilanz
Bahnhofstrasse 31
7130 Ilanz
Tel. 081 926 22 90
Fax 081 926 22 99
Leiterin Claudia Tomaschett

Regionaler Sozialdienst Cadi, Disentis/Mustér
Casa Cumin
7180 Disentis/Mustér
Tel. 081 929 51 71
Fax 081 929 51 75
Leiterin Claudia Tomaschett

Regionaler Sozialdienst Mittelbünden
Rathaus
7430 Thusis
Tel. 081 650 09 51
Fax 081 650 09 58
Leiter Marcel Frei-Baselgia

Regionaler Sozialdienst Moesa
Scima Piazza
6535 Roveredo
Tel. 091 820 36 40
Fax 091 820 36 49
Leiter Franco Albertini

Regionaler Sozialdienst Oberengadin-Bergell
a l'En 2
7503 Samedan
Tel. 081 851 07 20
Fax 081 851 07 33
Leiter Franco Albertini

Regionaler Sozialdienst Bernina

Via dal Poz 87

7742 Poschiavo

Tel. 081 844 02 14

Fax 081 844 21 78

Leiter Franco Albertini

Regionaler Sozialdienst Unterengadin-Mittelbünden

Chasa du Parc

7550 Scuol

Tel. 081 864 12 68

Fax 081 864 85 65

Leiter Franco Albertini

1.2 Jugendberatung

Regionaler Sozialdienst Chur

Rohanstrasse 5

7000 Chur

Tel. 081 257 26 67

Fax 081 257 26 83

Leiter Bodo Fetz

1.3 Suchtberatung

[Sozialdienst für Suchtfragen](#)

Loëstrasse 37

7000 Chur

Tel. 081 257 26 99

Fax 081 257 20 13

sd.suchtfragen@soa.gr.ch

Leiter Dumeng Conti

1.4 Flüchtlingsberatung

1.5 Opferhilfe

Umfassende Informationen zum Thema Opferhilfe finden Sie auf der Website:

- des Kantonalen Sozialamtes Graubünden (www.soa.gr.ch),
- des Bundesamtes für Justiz (www.bj.admin.ch),
- der Sozialdirektorenkonferenz, SODK (www.sodk.ch)

1.5.1 Opferhilfe-Beratungsstelle

Opferhilfe-Beratungsstelle

Loestrasse 37

7000 Chur

Tel. 081 257 31 50

Fax 081 257 31 60

mail@opferhilfe.gr.ch

Leiter Reto Wiher, Sozialarbeiter FH

1.5.2 Opferhilfe-Fachstelle

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sind an folgende Adresse einzureichen:

Kantonales Sozialamt Graubünden

Opferhilfe-Fachstelle

Gürtelstrasse 89

7001 Chur

Tel. 081 257 26 54

Fax 081 257 21 48

Leiterin Jacqueline Giger Cahannes, lic. iur.

1.5.3 Fachstelle Kinderschutz Graubünden

Fachstelle Kinderschutz Graubünden

Loestrasse 37

7000 Chur

Tel. 081 257 31 50

Fax 081 257 31 60

mail@kinderschutz.gr.ch

Leiter Reto Wiher, Sozialarbeiter FH

2. Öffentliche Sozialhilfe

2.1 Ziele der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Existenz der gesuchstellenden Person zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern, welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der gesuchstellenden Person zu sichern, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen hat und auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet ist (vgl. SKOS-Richtlinien).

2.2 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 5 UG obliegt die Unterstützungspflicht der politischen Gemeinde, in welcher die gesuchstellende Person seinen Wohnsitz hat.

Die gesuchstellende Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

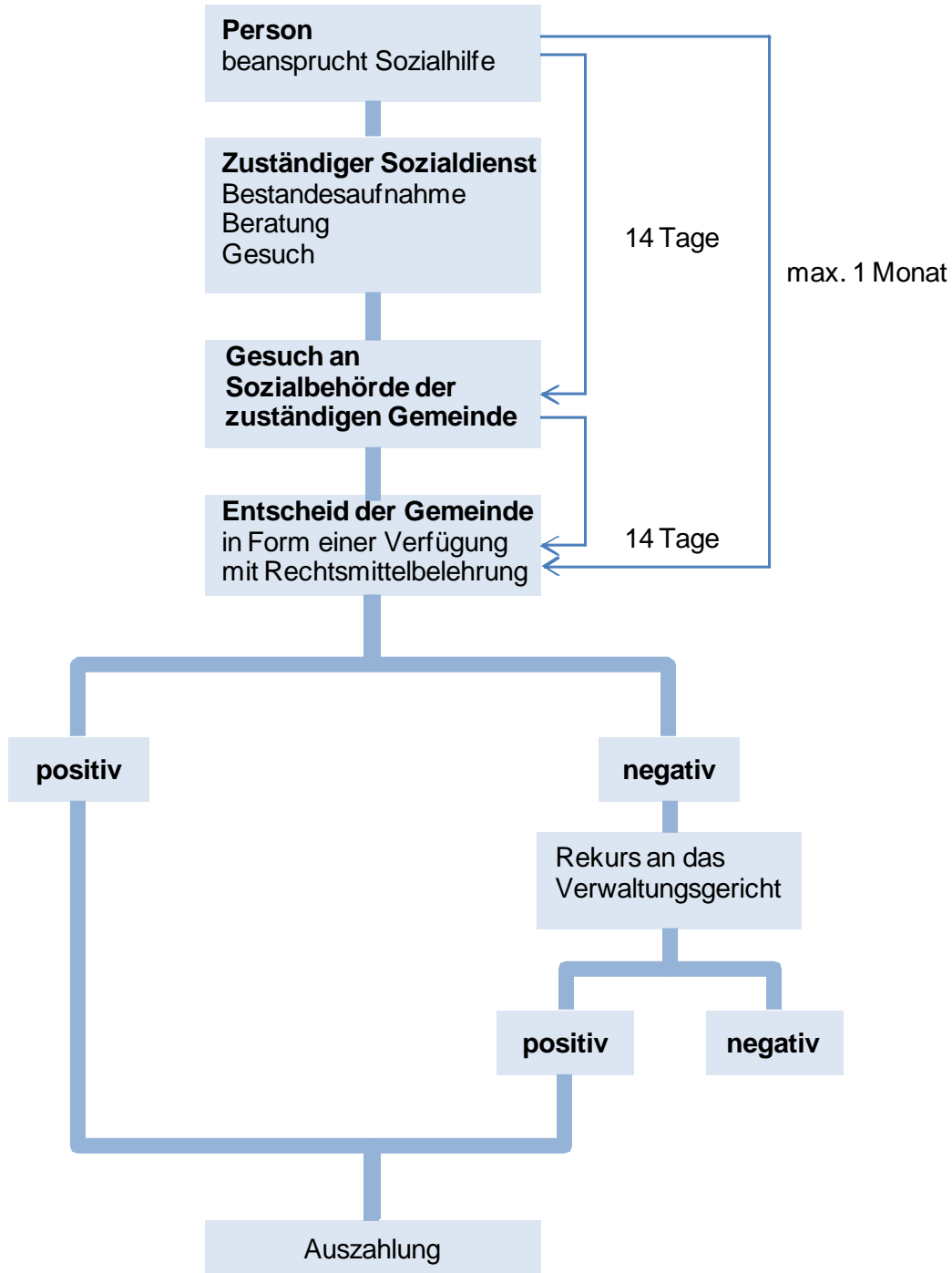
Hat die gesuchstellende Person keinen Wohnsitz, obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss ZUG eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich die gesuchstellende Person aufhält.

Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.

3. Gesuch um ordentliche Unterstützung

3.1 Ablauf Gesuch um ordentliche Unterstützung



Die Einhaltung der Fristen ist für eine förderliche Zusammenarbeit zwingend.

3.2 Erstmaliger Bezug von Sozialhilfe

Personen, welche die materielle Existenz für sich und ihre Familien nicht mehr mit einem eigenen Einkommen und/oder ergänzenden Drittleistungen (z.B. Versicherungsleistungen) decken können, wenden sich in der Regel an den für ihren Wohnsitz zuständigen Sozialdienst oder an die Sozialbehörde ihrer Wohnsitzgemeinde.

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung klären die Sozialdienste die Bedürftigkeit ab und stellen in der Folge Gesuch an die Sozialbehörde zur Gewährung der notwendigen materiellen Sozialhilfe. Die Sozialbehörde entscheidet abschliessend über die Gewährung und die Höhe der materiellen Sozialhilfe. Dabei orientieren sich die Sozialdienste sowie die Gemeinden an der geltenden Unterstützungs- und Sozialhilfegesetzgebung und SKOS-Richtlinien.

3.3 Aufgaben der Sozialdienste

Transparente Information über Rechte und Pflichten

Die gesuchstellende Person wird über ihre Rechte und Pflichten mündlich und anhand eines Merkblattes schriftlich informiert. Das Merkblatt ist in den gängigen Sprachen vorhanden und wird von der gesuchstellenden Person unterzeichnet. Es bildet integrierender Bestandteil des Unterstützungsgesuches bzw. der Verfügung.

Abklärung der Situation

Der Sozialdienst klärt die wirtschaftliche, berufliche, familiäre und persönliche Situation der gesuchstellenden Person ab, berechnet den Unterstützungsbedarf und stellt mit ihr zusammen das Gesuch an die zuständige Sozialbehörde. Diese Abklärung umfasst ein Gesuch mit sämtlichen Personalien, einer Übersicht über die Familiensituation der gesuchstellenden Person inklusive Information über das weitere kurzfristige Vorgehen sowie einer Bedarfsberechnung für den gegenwärtigen Lebensbedarf.

Die gesuchstellende Person füllt ergänzend eine Selbstdeklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse für sämtliche im selben Haushalt lebenden Personen aus und liefert dazu die geforderten Belege.

Gesuchsformulare zur Gewährung der öffentlichen Unterstützung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Gesuchsformular
- Situationsbeschreibung (soziales Umfeld, finanzielle Situation, Wohnsituation, Gesundheit, Arbeit und Bildung, Sozialversicherungen)

- Berechnung der materiellen Sozialhilfe
- Merkblatt
- Abtretungserklärungen (situationsentsprechend)
- Formular „Deklaration von Einkommen und Vermögen“
- Mietvertrag und alle Nachträge
- Krankenkassenpolicen sämtlicher unterstützungsrelevanter Familienmitglieder
- Ausländer- / Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis)
- Kontostand und Auszüge der letzten drei Monate (Deklaration) von allen Bank- und Postcheckkonti
- Letzte Steuerveranlagung oder Entbindungserklärung (Auskünfte bei der Steuerbehörde)

Allfällige weitere Unterlagen

- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Verfügung der individuellen Prämienverbilligung
- Hausratversicherungspolicen
- Andere Versicherungspolicen (wie Lebensversicherung, Freizügigkeitspolicen, Pensionskassenansprüche etc.)
- AHV-Versicherungsausweis
- Kredit- / Leasingverträge
- Unterlagen über Stipendien
- Fahrzeugausweis inkl. km-Stand
- Übersicht Schulden / Betreibungsregisterauszug
- Haftpflichtversicherungspolicen

bei Arbeitslosigkeit

- Kündigungsschreiben
- Anmeldebestätigung ALV
- Abrechnungen der ALV der letzten drei Monate
- Verfügung ALV

bei Arbeitsunfähigkeit

- Arztzeugnis
- Krankentaggeld-Abrechnung
- Unfall-Taggeld-Abrechnung
- IV-Anmeldung (sofern erfolgt)

bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Arbeitsvertrag / Lehrvertrag

bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Unterlagen zu Einnahmen und Ausgaben der letzten sechs Monate

bei Bezug von Renten und ergänzenden Leistungen

- Renten-/Taggeldverfügung
- Auszahlungsbelege für die Renten der letzten drei Monate

bei Niederkunft

- Anmeldung oder Verfügung Mutterschaftsbeiträge

bei Trennung / Scheidung

- Trennungsverfügung
- Scheidungsurteil und Konvention / Vereinbarung
- Unterhaltsverpflichtung / Unterhaltsvertrag

bei Lebensgemeinschaften

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Partners/der Partnerin

bei Hauseigentümern

- Belege Hypothekarzinsbelastung
- Belege Nebenkosten

Junge Erwachsene (bis 25 Jahre)

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse der Eltern (aktuelle Steuerveranlagung, Lohnausweise etc.)

3.4 Prüfung und Entscheid der Sozialbehörde

Gesuchsprüfung

Die Sozialbehörde überprüft das Gesuch um Sozialhilfe samt Unterlagen und klärt bei Bedarf den Sachverhalt ergänzend ab.

Anfordern ergänzender Unterlagen

Für weiterführende Abklärungen der Bedürftigkeit kann die Sozialbehörde eine Vollmacht oder eine Entbindungserklärung von der gesuchstellenden Person unterschreiben lassen. Somit kann die Behörde weitere Stellen in die Abklärung einbeziehen. Die Verhältnismässigkeit der zusätzlichen Abklärungen muss gewährleistet werden.

Eine Generalvollmacht für die Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig. Eine Einwilligung muss schriftlich und unterzeichnet erfolgen und sollte folgende Elemente enthalten: Auskunft erteilendes Organ, Adressat, Zweck der Auskunftserteilung und Gegenstand der Bekanntgabe.

Differenzbereinigung

Allfällige Differenzen in der Beurteilung des Sozialhilfesuches sind zwischen dem Sozialdienst und der Sozialbehörde zu erörtern.

Vorschussleistung und Notunterstützung

Liegen nicht alle relevanten Unterlagen zur definitiven Bearbeitung des Unterstützungsgesuches vor, so gewährt die Sozialbehörde einen Vorschuss. Sie entscheidet über die definitive Unterstützungsleistung, wenn die relevanten Unterlagen vorliegen.

Entscheid

Aufgrund der Unterlagen und der Abklärungen entscheidet die Sozialbehörde anschliessend **innert 14 Tagen über die Höhe und Dauer** der finanziellen Sozialhilfe.

Schriftliche Verfügung

Sind alle Unterlagen vorhanden, verfügt die Sozialbehörde über die Sozialhilfeleistungen.

Die Verfügung beinhaltet folgende Struktur:

1. Sachverhalt
2. Erwägungen
 - Zuständigkeit
 - die Höhe der Unterstützung (Grundbedarf, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen etc.) inkl. Begründung bei Abweichungen zum Gesuch
 - die Auszahlungsmodalitäten (Ratenzahlungen, Befristung der materiellen Sozialhilfe, Bezahlung der Miete, Krankenkassenprämien etc.)
 - die Integrationsmassnahmen (u.a. IIZ-Programme oder gemeinnützige Tätigkeiten)
 - Auflagen
3. Entscheid
 - Rechtsmittelbelehrung

3.5 Periodische Überprüfung der Sozialhilfeleistungen durch die Sozialdienste

Grundsätzlich wird jede laufende Sozialhilfeleistung durch die Sozialdienste halbjährlich überprüft. Dabei ist insbesondere die Erwerbs-, die Familien-, sowie die Wohnsituation zu überprüfen.

fen. Bisherige Bemühungen zur Überwindung der Bedürftigkeit und weiterführende Integrationsaktivitäten sind zu beschreiben. Der Sozialdienst orientiert die Sozialbehörde mit einer Aktennotiz über die Abklärungen und beantragt, falls nötig eine Korrektur des Sozialhilfebetrages.

Bei Fällen, die mehr als sechs Monate dauern, erfolgt eine grundsätzliche Neuberechnung spätestens nach zwölf Monaten. Die gesuchstellende Person hat dazu die notwendigen Unterlagen für die Neuberechnung beizubringen.

3.6 Gesuch um Verlängerung der materiellen Unterstützung

Gesuche um Verlängerung sind der Gemeinde mindestens 14 Tage vor Ablauf der verfügbaren Unterstützungsdauer zuzustellen.

Für die Neuberechnung sind die relevanten Unterlagen der Gemeinde vorzulegen.

Zwingend mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen:

- standardisierter Situationsbericht inkl. Aussagen über die erreichten, offenen und neuen Ziele
- Berechnung der materiellen Sozialhilfe
- Kontostand und Auszüge der letzten drei Monate (Deklaration) von allen Bank- und Postcheckkonten
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Abrechnungen Leistungen Dritter

Je nach Situation sind allfällige weitere Unterlagen einzureichen, analog Punkt 2.3.

4. Situationsbedingte Leistungen

4.1 Motorfahrzeug und Sozialhilfe

Vgl. Merkblatt Motorfahrzeug und Sozialhilfe des kantonalen Sozialamtes Graubünden.

4.2 Kosten für Aufenthaltsbewilligungen

Die Kosten für die Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung für VA7+, F-, B- und C-Bewilligungen werden übernommen.

4.3 Lehrlingslohn

Unabhängig von der Höhe des Lehrlingslohns hat die lernende Person Anspruch auf eine Integrationszulage von Fr. 150.--.

4.4 Wohnkosten und Nebenkosten

Es gilt das Wohnkostenreglement der Gemeinde, sofern die Gemeinde ein solches erlassen hat. Das Reglement wird vor Inkraftsetzung durch das kantonale Sozialamt überprüft.

4.5 Weitere Informationen

Vertrauensärztliche Berichte

Grundsätzlich ist der Arztbericht des behandelnden Arztes massgebend. In zu begründenden Ausnahmesituationen können vertrauensärztliche Gutachten eingeholt werden.

Soziale und berufliche Integration – Einsatzprogramme

Die Abklärung und Anmeldung für ein Einsatzprogramm erfolgt durch den Sozialdienst. Wird der Einsatz durch das Projekt Werknetz des Roten Kreuzes Graubünden in der Region Chur/Landquart/Thuisis als angezeigt angesehen, so erfolgt ein Gesuch um Kostengutsprache durch das Werknetz an die zuständige Gemeinde.

Stationäre Aufenthalte

Bei einem stationären Aufenthalt ab einem Monat in einem Heim, einer Klinik etc. erhält die gesuchstellende Person ein Taschengeld von

- Fr. 70.-- pro Woche
- Fr. 20.-- pro Urlaubstag.

Die maximale Pauschale beträgt Fr. 510.-- pro Monat (vgl. SKOS-Richtlinien).

Spezielle Beiträge für Kinder und Jugendliche

Für Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr werden, ausserhalb des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, pro Kind und Kalenderjahr maximal Fr. 400.-- ausgerichtet. Damit abgedeckt sind Kosten für Vereinsbeiträge, Musikunterricht und Instrument, Ferienkolonien, Hort- und Trainingslager und ähnliches. Die Kosten sind zu belegen.

Spielgruppen, Kinderkrippen, Nachhilfe- oder Spezialunterricht

Für Kinderkrippen (Fremdbetreuung von Kindern) werden die effektiven Kosten übernommen. Diese müssen aber in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten bzw. erzielbaren Einkommen stehen.

Die Kosten für Spielgruppen (Jahresbeitrag) für nicht Berufstätige werden nur übernommen, wenn die Teilnahme des Kindes aufgrund der Familiensituation begründet ist.

Den Sozialbehörden ist vorgängig ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

Verkehrsauslagen und andere Spesen

Verkehrsauslagen und andere Spesen werden gemäss Art. 2 ABZUG übernommen.

Alles was nicht Teil des Nahverkehrs und demzufolge im Grundbedarf einberechnet ist, kann in ausserordentlichen Fällen übernommen werden.

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Unkosten verbunden, welche zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten voll anzurechnen sind (Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen, Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, pflege von Familienangehörigen etc.).

Bei der Berechnung von Unkosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem ÖV im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind; deshalb ist nur die Differenz anzurechnen.

Sehhilfe

Für Sehhilfen ist bei der Gemeinde vor dem Kauf eine Kostengutsprache einzuholen. Für die Erteilung einer Kostengutsprache ist eine aktuelle ärztliche Verordnung oder die Fachmeinung eines Optikers vorzulegen. Wenn möglich ist eine Bestätigung über den letzten Brillenkauf beizulegen.

Für ein Brillengestell werden maximal Fr. 200.-- zu Lasten der Sozialhilfe übernommen (in der Regel alle fünf Jahre für Erwachsene und alle drei Jahre für Kinder und Jugendliche).

Die Kosten für Brillengläser werden nach Abzug der Leistung der Krankenkasse ebenfalls übernommen.

Die Kosten für Kontaktlinsen werden übernommen, wenn diese ärztlich indiziert und mit einem Rezept ausgewiesen sind.

Die Kosten für Kontaktlinsenmittel oder sonstiges Zubehör sind mit dem Betrag für den Grundbedarf abgegolten.

Zahnbehandlungskosten

Ausser für Notfallbehandlungen wird für jede Behandlung (ab Fr. 300.--) nur aufgrund eines Kostenvoranschlages eine Kostengutsprache erteilt.

Für Zahnarztkosten bei schulpflichtigen Kindern ist ebenfalls ab Fr. 300.-- vorgängig eine Kostengutsprache bei der Sozialbehörde der Gemeinde einzuholen. Dabei ist unerheblich, ob die Behandlung durch den Schulzahnarzt oder durch einen privaten Zahnarzt durchgeführt wird.

Der Kostenvoranschlag soll zusätzlich über das Behandlungsziel und die Behandlungszeit Auskunft geben.

Der Kostenvoranschlag kann durch den Vertrauenszahnarzt überprüft werden. Die Gemeinde kann auch eine Zweitofferte und ausführliche Berichte einholen.

Die Kostengutsprache wird subsidiär erteilt, d.h. Leistungen der Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung usw. gehen vor. Die Restkosten werden zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif des Kantons Graubünden übernommen.

Die Kosten der jährlichen Zahnkontrolle und Dentalhygiene sind in jedem Fall anzurechnen.

4.6 Spezialfall: ungedeckte Alters- und Pflegeheimkosten und Sozialhilfe

Für die Finanzierung von Alters- und Pflegeheimkosten (APH-Kosten) stehen einer Person verschiedene finanzielle Quellen zur Verfügung. Neben dem eigenen Einkommen und/oder Vermögen kommen insbesondere die AHV-Rente, die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung in Frage. Mit der Aufhebung des Maximalbetrags bei den Ergänzungsleistungen gibt es im Grundsatz keine Fälle mit ungedeckten APH-Kosten mehr.

Bei den folgenden beiden Personengruppen werden die APH-Kosten durch die vorerwähnten finanziellen Quellen unter Umständen nicht in vollem Umfang gedeckt:

- Personen, bei denen die Sozialversicherungsanstalt (SVA) bei der Festlegung des EL-Anspruchs bereits abgetretene Vermögenswerte in die Berechnung mit einbezieht. Der Einbezug von abgetretenem Vermögen (z.B. gewährter Erbvorbezug) hat in der Regel zur Folge, dass die betreffende Person nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um die Kosten des Aufenthaltes im APH vollständig zu decken.
- Personen, die in einem vom Kanton Graubünden nicht anerkannten APH wohnen.

Nach Ablauf der 1-jährigen Übergangsfrist (Änderung EL-Gesetzgebung per 01.01.08) muss die SVA bei fehlender Anerkennung (=keine Betriebsbewilligung des Gesundheitsamtes) seit dem 1. Januar 2009 eine Berechnung für zu Hause lebende Personen machen (Art. 28a Gesundheitsgesetz, BR 500.00, in Verbindung mit Art. 25 ELV, SR 831.301; Art. 7 Abs. 1 lit. b KPG, BR 506.000). Es wird ein entsprechender Pauschalbetrag für den Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen einberechnet.

Sind alle vorrangigen finanziellen Quellen ausgeschöpft und der Grundsatz der Subsidiarität erfüllt, muss ein Defizit über die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit ausgeglichen werden (vgl. BGE 8C_92/2007 vom 14. Dezember 2007). Weil für die Finanzierung eines Aufenthalts in einem APH zahlreiche finanzielle Quellen zur Verfügung stehen, ist durch die Gemeinde genau zu prüfen, ob der Grundsatz der Subsidiarität erfüllt ist, und es berechtigt ist ein Defizit über die Sozialhilfe auszugleichen.

Im Detail

- Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Verwandtenunterstützung die Nachkommen (die von der Vermögensabtretung profitieren) in die Pflicht genommen werden können. In den Fällen, bei denen die SVA abgetretenes Vermögen berücksichtigt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Nachkommen die Unterdeckung vollumfänglich oder wenigstens teilweise auffangen können (BGE 8C_92/2007, E. 4.1).
- Es ist zu prüfen, ob ein Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt wurde bzw. zu stellen ist. Auf das Stellen eines solchen Antrags kann nur dann verzichtet werden, wenn eine Ablehnung dessen offensichtlich ist.
- Die wegen der Unterdeckung ausgerichtete öffentliche Unterstützung wird bei der EL als Schuld berücksichtigt. Für die jährliche Neuberechnung der EL sind diese Beträge rechtzeitig der SVA zu melden und entsprechend zu belegen.

Ergibt die Prüfung, dass der Grundsatz der Subsidiarität erfüllt ist und es entsprechend gerechtfertigt ist, ein Defizit über die Sozialhilfe auszugleichen, ist seitens der Gemeinde wie folgt vorzugehen:

- Es werden höchstens die vom Kanton festgelegten Maximaltarife berücksichtigt. Verrechnet ein APH höhere Taxen, können diese nicht über die Sozialhilfe gedeckt werden.
- Es ist zu prüfen, ob für die Berechnung der EL und/oder HE gegenüber der SVA die richtigen Angaben gemacht wurden.
- Wird trotz beim Gesuchsteller vorhandenen, aktuell aber nicht realisierbaren Vermögenwerten Sozialhilfe ausgerichtet, so muss sich die Gemeinde mittels Abtretung, Verpfändung, Grundpfandsicherung, Rückerstattungsvereinbarung die Rückzahlung der öffentlichen Unterstützung entsprechend sichern. Das Gleiche gilt, wenn pflichtige Verwandte un-

bewegliches Vermögen haben, dessen Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In diesen Fällen muss sich die Gemeinde mittels einer speziellen Vereinbarung über die Fälligkeit des Betrages nach einem Verkauf der Vermögenswerte oder nach dem Ableben des Pflichtigen abschliessen (SKOS-Richtlinien F.4-3; BGE 8C_92/2007;E. 4.3).

Ist der Grundsatz der Subsidiarität erfüllt und richtet eine Gemeinde wegen ungedeckten APH-Kosten Sozialhilfe aus, so können diese Ausgaben mit dem Kanton über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Zur Überprüfung der Richtigkeit des Vorgehens der Gemeinde muss diese dem Sozialamt sowohl die Verfügung der Gemeinde als auch die Verfügung(en) der SVA einreichen.

Bei Personen, die in vom Kanton nicht anerkannten APH wohnen, wird von der SVA lediglich ein Pauschalbetrag für den Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen einberechnet (Art. 28a Gesundheitsgesetz in Verbindung mit Art. 25a ELV; Art. 7 Abs. 1 lit. b KPG). Besteht eine Finanzierungslücke, so kann diese in der Regel nicht über die Sozialhilfe ausgeglichen werden. In diesen Fällen ist der Grundsatz der Subsidiarität nicht erfüllt (bei den EL wird nicht das mögliche Maximum ausgeschöpft, da der monatliche Pauschalbetrag tiefer ist als die Heimtaxen). Qualifiziert eine Gemeinde einen solchen Fall als Härtefall und leistet trotzdem öffentliche Unterstützung, so ist für die Abrechnung über den Lastenausgleich gegenüber dem Kanton detailliert zu begründen, wieso diese Person nicht in ein vom Kanton anerkanntes APH wechseln kann. Handelt es sich um ein derartiges APH und besteht bereits beim Eintritt eine Unterdeckung, kann diese ausnahmslos nicht über die öffentliche Unterstützung kompensiert werden.

Zusammen mit der Unterstützungsanzeige sind dem Kantonalen Sozialamt sowohl die Verfügung der Gemeinde als auch jene der SVA einzureichen.

[Pflegeheimliste](#)

[Tarife Pflegheime](#)

Bei Fragen wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Kantonalen Sozialamtes.

5. Meldung und Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt Graubünden

- *Bündner Bürger*
- *ausserkantonale Bürger, die länger als zwei Jahre im Kanton Graubünden wohnhaft sind*
- *Ausländer mit Wohnsitz im Kanton Graubünden*

Gemäss Art. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.320) meldet die Gemeinde innert 30 Tagen dem Kantonalen Sozialamt jeden Sozialhilfeempfänger. Für die Anzeige des Unterstützungsfalls ist das [Formular 1](#) auszufüllen. Bei wesentlichen Änderungen betreffend Art und Mass der Unterstützung ist das [Formular 6](#) auszufüllen.

Für die Frist zur Geltendmachung der Nettoaufwendungen gilt Art. 3 Abs. 1 lit. a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.320). Die Rechnung ist jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf des Quartals zu stellen. Es ist das [Formular 8](#) zu verwenden.

- *Ausserkantonale Bürger, die weniger als zwei Jahre im Kanton Graubünden wohnhaft sind*
- *Ausserkantonale Bürger, die nur über Aufenthalt im Kanton Graubünden verfügen und keinen Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton haben*

Im interkantonalen Kontext gilt Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1). Gemäss dieser Bestimmung hat der Wohnkanton gegenüber dem Heimatkanton den Unterstützungsfall binnen 60 Tagen anzuzeigen. Nur in begründeten Fällen läuft die Frist längstens ein Jahr. Die Anzeigefrist beginnt, sobald die zuständige Fürsorgebehörde die Unterstützung beschliesst (Art. 31 Abs. 2 ZUG). Es ist das [Formular 5](#) auszufüllen.

Hat ein ausserkantonaler Bürger im Kanton Graubünden nur Aufenthalt und verfügt über keinen Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton, bleibt der Heimatkanton auf unbestimmte Zeit für die Kosten rückerstattungspflichtig. Die Aufenthaltsgemeinde hat das Formular 5 auszufüllen.

Bei wesentlichen Änderungen betreffend Art und Mass der Unterstützung ist das [Formular 6](#) auszufüllen. Eine Nachtragsmeldung ist zwingend, wenn die Unterstützung nach einem Unterbruch von mehr als einem Jahr wieder aufgenommen werden muss (Art. 31 Abs. 4 ZUG).

Für die Frist zur Geltendmachung der Nettoaufwendungen gilt Art. 3 Abs. 1 lit. a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleitungen (BR 546.320). Die Rechnung ist jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf des Quartals zu stellen. Es ist das [Formular 7](#) zu verwenden.

▪ *Person mit Aufenthalt im Kanton Graubünden und Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton*

Ist eine Person auf sofortige Hilfe ausserhalb ihres Wohnkantons angewiesen, muss der Aufenthaltskanton Graubünden ihr diese leisten (Art. 13 bzw. Art. 20 Abs. 2 ZUG). In diesen Fällen ist der Wohnkanton für die Kosten rückerstattungspflichtig (Art. 14 bzw. Art. 23 ZUG). Die Aufenthaltsgemeinde hat sobald als möglich das [Formular 4](#) auszufüllen.

Für die Frist zur Geltendmachung der Nettoaufwendungen gilt Art. 3 Abs. 1 lit. a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleitungen (BR 546.320). Die Rechnung ist jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf des Quartals zu stellen. Es ist das [Formular 7](#) zu verwenden.

5.1 Rückerstattung

An die Gemeinde zurückerstattete Unterstützungsleistungen sind dem Kantonalen Sozialamt zu melden. Die Meldung der Rückerstattung erfolgt mit dem gleichen Formular, das im konkreten Fall für die Geltendmachung der Nettoaufwendungen verwendet wurde.

5.2 Lastenausgleich

Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss

- a) der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder (BR 215.050) und
- b) dem Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250).

Gemäss Art. 3 lit. a und b der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen haben die Gemeinden die Nettoaufwendungen gemäss kantonalem Unterstützungsgesetz jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf des Quartals, bei Alimentenbevorschussungen einmal jährlich per 30. Oktober in Rechnung zu stellen. Diese

Norm hat ihre gesetzliche Grundlage in Art. 33 Absatz 2 lit. e des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100). Gestützt auf diese Norm kann der Kanton Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen. Die zeitliche Befristung für die Geltendmachung der Nettoaufwendungen ist somit als Verwirkung ausgestaltet. Dies bedeutet, dass das Recht der Gemeinde die Nettoaufwendungen geltend zu machen, alleine aufgrund des Zeitablaufes (30 Tage) seit dem massgebenden Quartalsende verwirkt. Bei der Verwirkung geht das Recht (Nettoaufwendungen in Rechnung zu stellen) selbst unter, wenn nicht innerhalb der Verwirkungsfrist die gesetzlich vorgesehene Handlung vorgenommen wird. Eine Verwirkungsfrist lässt sich weder unterbrechen noch erstrecken.

Die Abrechnungsperiode für den Lastenausgleich dauert vom 1. Oktober bis 30. September (Art. 6 Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen) Der Lastenausgleich folgt in vier Stufen und ist in Art. 4 des Gesetzes über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen im Detail beschrieben.

5.3 ZUG

Der Verkehr zwischen den Kantonen geht über die zuständigen kantonalen Amtsstellen (Art. 29 ZUG).

5.3.1 Einsprache (Art. 33 ZUG)

Wenn ein Kanton den Anspruch auf Kostenersatz oder Richtigstellung oder die Abrechnungen nicht anerkennt, so muss er binnen 30 Tagen beim fordernden Kanton unter Angabe der Gründe Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beginnt mit dem Empfang der Unterstützungsanzeige, der Abrechnung oder des Begehrens auf Richtigstellung.

Mögliche Einsprachegründe (Auswahl):

- der Unterstützte oder einzelne Familienmitglieder sind nicht Bündner Bürger (Art. 15 und Art. 16 ZUG)
- bei einem Mehrpersonenhaushalt werden die Unterstützungskosten nicht korrekt aufgeteilt bzw. es erfolgt keine Abrechnung nach Kopfquote (Art. 19 ZUG)
- der Kanton Graubünden ist nicht der kostenersatzpflichtige Heimatkanton, weil die Person nicht Bündner Bürger bzw. das Bündner Bürgerrecht nicht das zuletzt erworbene ist (Art. 17 ZUG)
- der Unterstützte hat im entsprechenden Kanton nicht nur Aufenthalt sondern einen Unterstützungswohnsitz

- der Unterstützungsfall untersteht nicht dem ZUG, weil es sich um die Unterstützung eines Auslandschweizers handelt (Art. 1 Abs. 3 ZUG)
- Angaben in der Unterstützungsanzeige sind falsch: z. B. das Datum der Wohnsitznahme, die Daten der Rückerstattungsdauer des Heimatkantons
- die 2-jährige Rückerstattungspflicht des Heimatkantons ist abgelaufen
- die Unterstützungsanzeige ist verspätet, weil der Unterstützungsfall nicht innerhalb eines Jahres nach Beschluss der Unterstützung gemeldet wurde (Art. 31 ZUG)
- der Heimatkanton hat keine Unterstützungsanzeige erhalten (Art. 30 und Art. 31 ZUG)
- Es wird der Ersatz von Kosten verlangt, die im interkantonalen Kontext nicht als Unterstützung gelten (Art. 3 Abs. 2 ZUG)
- Es lag kein Notfall vor (Art. 13 ZUG)
- die Notfallunterstützung hat das zeitliche und sachliche Mass überschritten (Art. 13 ZUG)
- die Regelung bezüglich der Spital-, Heim- oder anderer Pflorgetaxen von Art. 24 ZUG wurde nicht beachtet
- vom unterstützenden Kanton werden offensichtlich fürsorgerechtliche Vorschriften oder Grundsätze verletzt
- der Verzicht auf Unterhaltszahlungen oder der Verzicht auf die Verwandtenunterstützung ist nachweisbar offensichtlich unbegründet

Keine Einsprachegründe sind:

- der Unterstützungsfall wurde zwar innerhalb eines Jahres, jedoch später als 60 Tage nach der Beschlussfassung, ohne Begründung für die verspätete Einreichung gemeldet (Art. 31 Abs. 1 ZUG)
- Art und Mass der Unterstützung sind unangemessen bzw. entsprechen nicht den gesetzlichen Grundlagen des rückerstattungspflichtigen Heimatkantons (Art. 2 Abs. 2 ZUG)
- der Dienstweg wurde nicht eingehalten (Art. 29 ZUG)
- die Abrechnung ist verspätet (Art. 32 ZUG)

Bei Fragen rund ums Thema „Einsprache“ steht der Rechtsdienst des Kantonalen Sozialamtes unterstützend zur Verfügung.

5.3.2 Richtigstellung (Art. 28 ZUG)

Ein beteiligter Kanton kann eine Richtigstellung verlangen, wenn ein Unterstützungsfall offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist. Der Aufenthaltskanton und der Heimatkanton können vom bisherigen Wohnkanton Richtigstellung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 ZUG verlangen, wenn Behörden des Wohnkantons den Wegzug des Bedürftigen veranlasst haben.

Der Anspruch auf Richtigstellung besteht nur für Unterstützungsleistungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind.

Bei Fragen zur Richtigstellung oder bei der Formulierung eines Richtigstellungsbegehrens steht der Rechtsdienst des Kantonalen Sozialamtes unterstützend zur Verfügung.

5.4 [Auslandschweizer](#)

5.5 Verwandtenunterstützung

Die gegenseitige Unterstützungspflicht von Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder/Eltern/Grosseltern) ist in Art. 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägte Personen. Von der vorstehend geschilderten Unterstützungspflicht ist die Unterhaltspflicht unter Ehegatten nach Artikel 159 ff ZGB und der Eltern gegenüber ihren Kindern nach Art. 276 ff ZGB zu unterscheiden. Die Unterhaltspflicht geht der familienrechtlichen Unterstützungspflicht vor.

Beiträge von Verwandten sollen grundsätzlich in gegenseitiger Absprache festgelegt werden. Die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und den Hilfsprozess sind zu bedenken. Im Streitfall muss die Gemeinde für die Zukunft und für höchstens 1 Jahr vor Klageerhebung prozessieren.

Auszug SKOS-Richtlinien, Kapitel F.4 Verwandtenunterstützung

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Art. 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägte Personen.

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende

Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Fr. 120'000.--	Fr. 180'000.--	Fr. 20'000.--

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.--, Verheiratete Fr. 500'000.--, pro Kind Fr. 40'000.--) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezahlt werden (vgl. Umrechnungstabelle in Praxishilfe H.4, SKOS-Richtlinien).

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind.

Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB). Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Die aktive Unterstützung der pflichtigen Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe verbundenen Person, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Haben pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung).

5.6 Verbot der Abschiebung

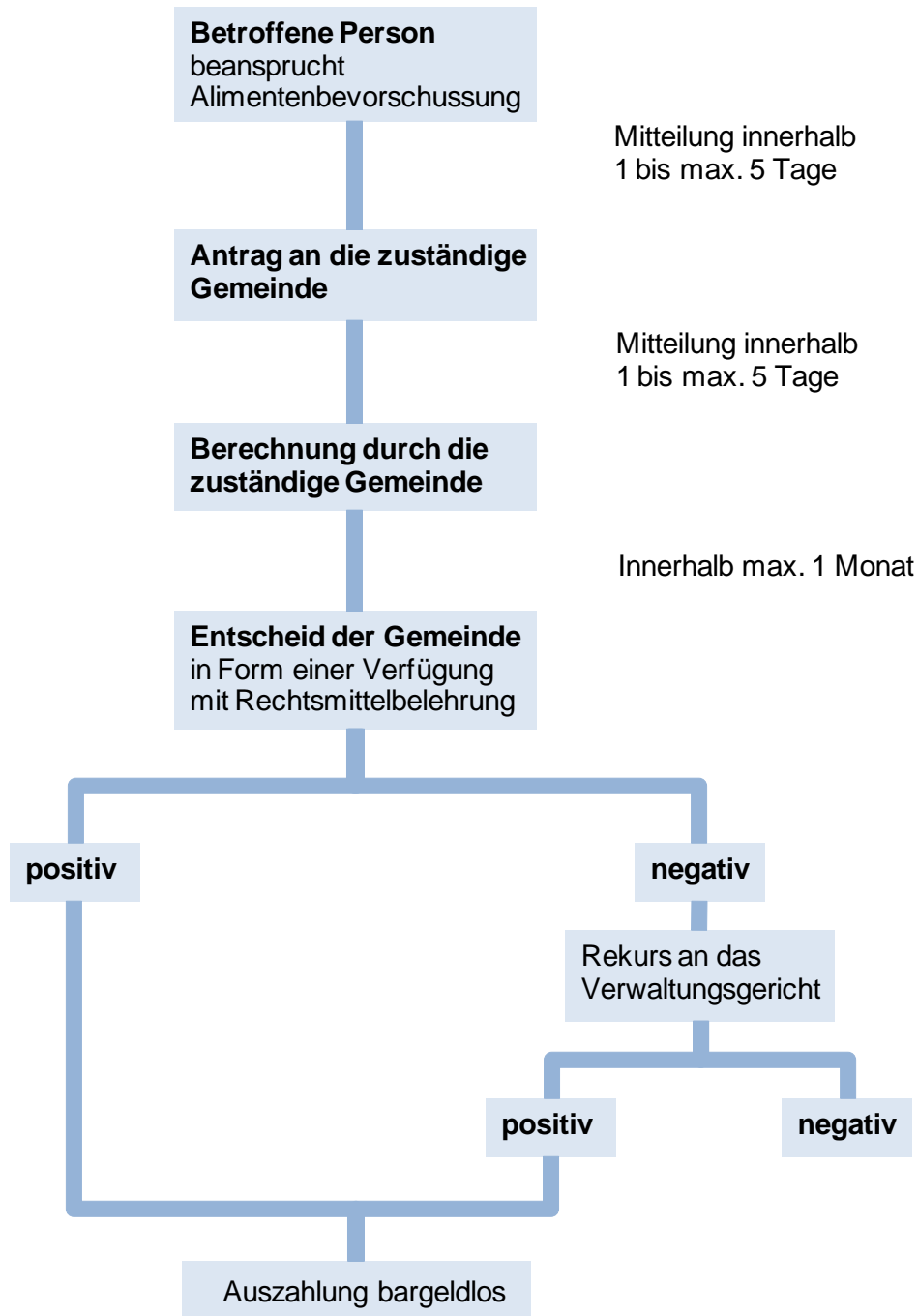
Das Verbot der Abschiebung gilt in der ganzen Schweiz. Art. 10 ZUG regelt das Verbot der Abschiebung wie folgt: Die Behörden dürfen einen Bedürftigen nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn dies nicht in seinem Interesse liegt. Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen am bisherigen Wohnort so lange bestehen, als er ihn ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren. Die Anrufung von Art. 10 ZUG geschieht durch ein Richtigstellungsbegehren (Art. 28 Abs. 2 ZUG) des Kantons, der durch eine rechtswidrige Abschiebung betroffen ist, gegenüber dem fehlbaren Kanton (Werner Thomet, Kommentar zum ZUG, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1994). Hat eine Bündner Gemeinde Kenntnis von einer verbotenen, interkantonalen Abschiebung, soll sie sich unverzüglich mit dem Rechtsdienst des Kantonalen Sozialamtes in Verbindung setzen.

Für weitere, hier nicht behandelte, Themen wird auf die SKOS-Richtlinien (www.skos.ch) verwiesen.

6. Mutterschaftsbeiträge

7. Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

Verfahren



7.1 Meldung und Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt Graubünden

Die Alimentenbevorschussungsfälle meldet die Gemeinde gleichzeitig mit der Rechnungsstellung einmal jährlich per 31. Oktober (Art. 3 lit. b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.320)).

7.2 Internationale Alimentensachen

Informationen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (internationale Alimentensachen) finden Sie auf der Seite des [Bundesamtes für Justiz](#). Empfangs und Übermittlungsstelle für den Kanton Graubünden:

Departement für Volkswirtschaft und Soziales

Kantonales Sozialamt Graubünden

Pia Nikles

Gürtelstrasse 89

7001 Chur

Tel. 081 257 26 61

Fax 081 257 26 48

8. Sozialversicherungsleistungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Sozialdienste können den Klienten helfen, die nötigen Schritte zu unternehmen, um Versicherungsansprüche bei den richtigen Stellen anzumelden. Mit der Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen werden die Gemeinden von ihren Unterstützungsleistungen entlastet. Abklärungen und Entscheide der Sozialversicherungen dauern oft längere Zeit. Dies kann bei den Betroffenen zu finanziellen Notlagen führen, da der Lebensunterhalt nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert ist. Diese Personen sind somit mindestens vorübergehend auf die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde angewiesen. Die Rückerstattungen der geleisteten Vorschusszahlungen werden mittels einer Abtretungserklärung sichergestellt.

Umfassende Informationen (inkl. Formulare, Merkblätter, Rechtsgrundlagen, häufige Fragen) zu den Sozialversicherungen finden Sie auf der Website

- des Bundesamtes für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch)
- der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (www.sva.gr.ch)

Kontakt

Sozialversicherungsanstalt Kanton Graubünden:

SVA Graubünden

Ottostrasse 24

7000 Chur

Tel. 081 257 41 11

Fax 081 257 42 22

www.sva.gr.ch

9. Unentgeltliche Rechtspflege

10. Familie, Kinder und Jugendliche

Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden

Familie, Kinder und Jugendliche

Gürtelstrasse 89

7001 Chur

Tel. 081 257 26 97

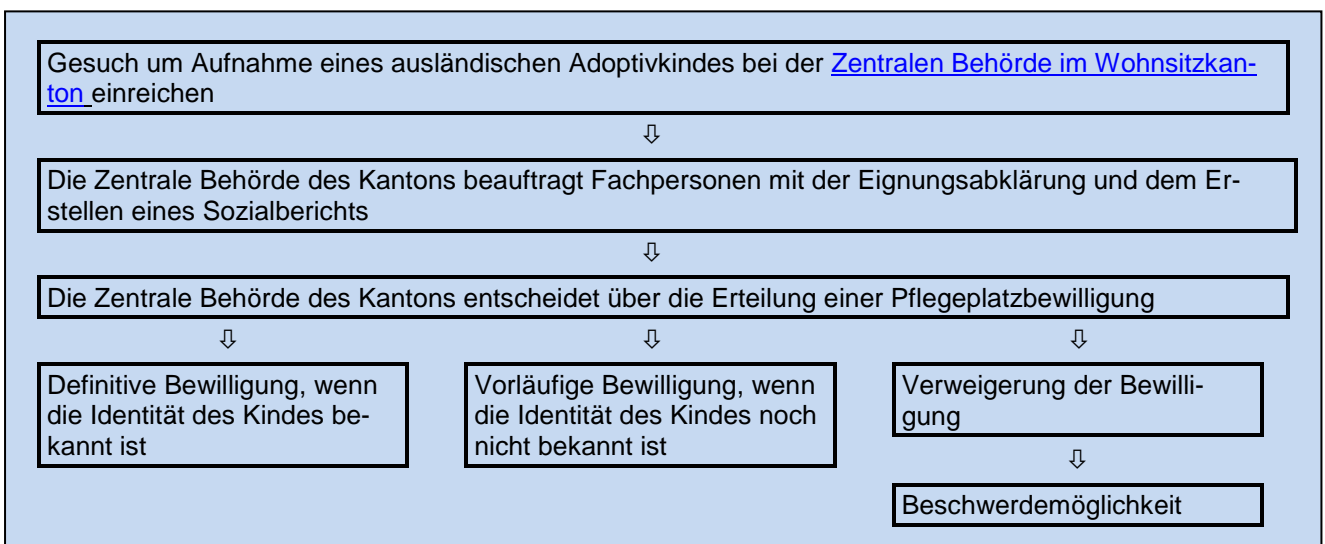
Fax 081 257 21 48

Leiterin Sabine Hasler, lic. rer. pol.

10.1 Adoption

Die für den Kanton Graubünden zuständige Zentralbehörde ist das Kantonale Sozialamt Graubünden. Das Kantonale Sozialamt unterstützt die Gesuchsteller bei der Beschaffung der nötigen Papiere und stellt die vom Gesetz vorgeschriebenen Bewilligungen aus, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. In Art. 264a ZGB heisst es beispielsweise, dass die Gesuchsteller fünf Jahre verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben müssen.

Ablaufschema Bund internationale Adoption mit HAÜ





Die Zentrale Behörde des Kantons oder eine Adoptionsvermittlungsstelle erstellt mit den künftigen Adoptiveltern ein Elterndossier. Dieses enthält die definitive oder vorläufige Pflegeplatzbewilligung, den Sozialbericht und alle [je nach Land](#) erforderlichen Dokumente – wenn nötig übersetzt und beglaubigt



Das Elterndossier geht via Zentrale Behörde des Bundes an die Zentrale Behörde des Herkunftsstaates des Kindes



Die ausländische Zentrale Behörde prüft das Elterndossier und entscheidet nach den eigenen Kriterien über die Eignung der Gesuchstellenden. Wird dies bejaht und kann ein adoptierbares Kind vorgeschlagen werden: Erstellen eines Sozialberichtes über das Kind und Fällen eines positiven Matching-Entscheidens
Übermittlung des Matching-Entscheidens und des Kinderberichts via Zentrale Behörde des Bundes an Zentrale Behörde des Kantons.



Die Zentrale Behörde des Kantons überprüft und verfügt in einem Matching-Entscheid, ob das vorgeschlagene Kind für eine Platzierung bei den Gesuchstellenden geeignet ist und ob die Zustimmung der Gesuchstellenden zur Adoption dieses Kindes vorliegt



Positiver Matching-Entscheid der Zentralen Behörde des Kantons



Negativer Matching-Entscheid der Zentralen Behörde des Kantons



Bewilligung zur Adoption im Herkunftsstaat, falls dieser Adoption ausspricht



Bewilligung zur Aufnahme im Hinblick auf eine Adoption in der Schweiz, falls Herkunftsstaat Adoption nicht ausspricht



Beschwerdemöglichkeit



Schweizer Adoptiveltern:
Einreisedokument durch Zentrale Behörde des Bundes;
AusländerInnen:
Kantonales Ausländeramt erteilt Einreisevisum und sichert Aufenthalt zu



Das APZ erteilt das Einreisevisum und sichert die Aufenthaltsbewilligung zu



Nach Einreise: Mitteilung an die Zentrale Behörde des Bundes, des Kantons und an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz. Anmeldung bei Einwohnerkontrolle



Nach Einreise: Erteilen der definitiven Pflegekinderbewilligung durch die Zentrale Behörde des Kantons. Mitteilung an kantonales Ausländeramt und Vormundschaftsbehörde. Anmeldung bei Einwohnerkontrolle



Errichten einer Vormundschaft gemäss Art. 18 BG-HAÜ bis zur Adoption

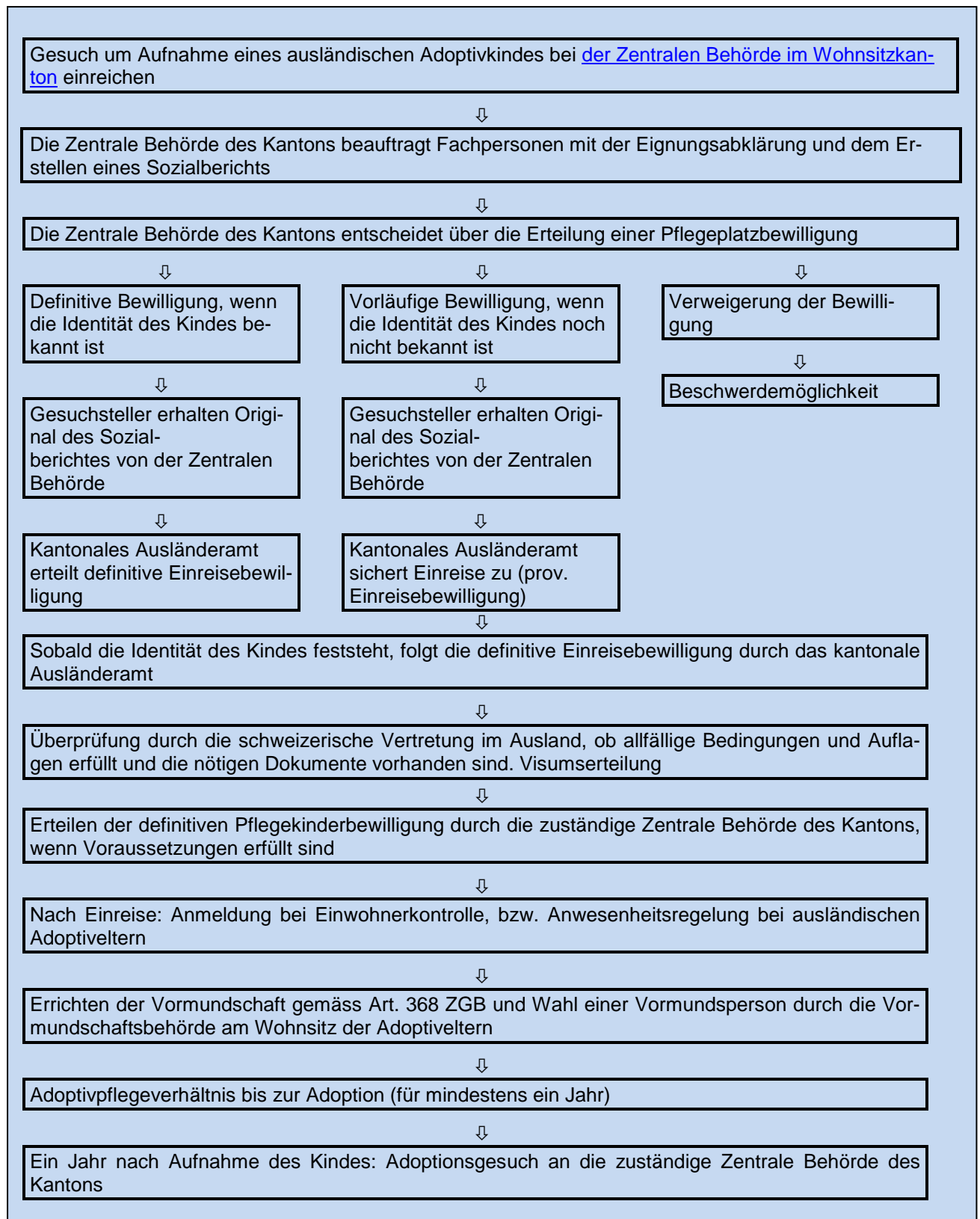


Die Auslandsadoption wird in der Schweiz direkt anerkannt. Errichten einer Adoptionsbeistandschaft gemäss Art. 17 BG-HAÜ für 18 Monate



Adoptivpflegeverhältnis bis zur Adoption (für mindestens ein Jahr)

Ablaufschema Bund internationale Adoption ohne HAÜ



Informationen zum Thema internationale Adoption finden Sie auf den Websites:

- des Kantonalen Sozialamtes Graubünden (www.soa.gr.ch),
- des Bundesamtes für Justiz (www.bj.admin.ch),
- der Schweizerischen Fachstelle für Adoption (www.adoption.ch)

11. Behindertenhilfe

Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden

Behindertenhilfe

Gürtelstrasse 89

7001 Chur

Tel. 081 257 26 97

Fax 081 257 21 48

Leiterin Susanna Gadiant, lic. phil.

12. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

Umfassende Informationen zum Thema IVSE finden Sie auf den Websites:

- des Kantonalen Sozialamtes Graubünden (www.soa.gr.ch),
- der Sozialdirektorenkonferenz, SODK (www.sodk.ch)

Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Graubündens ist im Sozialamt in der Abteilung Behindertenhilfe angesiedelt.

Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden

IVSE-Verbindungsstelle

Gürtelstrasse 89

7001 Chur

Tel. 081 257 26 54

Fax 081 257 21 48

info@soa.gr.ch